



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law



Organisatorisches

❖ Lehrevaluation

- Teilnahme noch bis zum 17.01.2020 möglich.

❖ Wiederholungsstunde in der kommenden Woche:

- 16 bis 18 Uhr s.t.
- 16 bis 17 Uhr HS 2, 17-18 Uhr Verlegung in HS 1



Recht am eigenen Bild

14. Januar 2020



Allgemeines Persönlichkeitsrecht – Recht am eigenen Bild

- ❖ Umfassender Persönlichkeitsschutz abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG
 - ✓ **Art. 2 Abs. 1 GG:** *„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“*
 - ✓ **Art. 1 Abs. 1 GG:** *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*
- ❖ Recht am eigenen Bild als Unterfall des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht
- ❖ Einfachgesetzliche Konkretisierung in §§ 22 ff. KUG
- ❖ **Merke:** Das Recht am eigenen Bild schützt nicht Bilder, die man selbst aufgenommen hat, sondern nur Bilder, auf denen man selbst zu sehen ist



Sachlicher Schutzbereich

Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Recht auf Bestimmung des eigenen Geschlechts, Recht auf Resozialisierung; Recht von Minderjährigen auf schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit

Schutz der Vertraulichkeit des Gesprächs mit dem Arzt oder Rechtsanwalt, Schutz der Vertraulichkeit der Krankenakte; Schutz von Tagebuchaufzeichnungen

Recht am eigenen Bild, Recht am eigenen Wort, Vertraulichkeit des Gesprächs, Recht am eigenen Namen, Schutz der persönlichen Ehre



Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Zivil- und strafrechtliche rechtliche Konkretisierung:

- ✓ Schutz des Namens, § 12 BGB
- ✓ **Recht am eigenen Bild, § 22 KUG**
- ✓ Urheberrecht, UrhG
- ✓ **Schadensersatzanspruch, § 823 BGB**
- ✓ **Schmerzensgeld, § 823 BGB**
- ✓ **Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, § 1004 BGB**
- ✓ Recht auf Gegendarstellung und Berichtigung
- Schutz der persönlichen Ehre, § 185 ff StGB
- Schutz vor Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB
- Schutz vor Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201a StGB



Schadensersatzanspruch

§ 823 BGB:

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder **ein sonstiges Recht** eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.



Unterlassungsanspruch

§ 1004 BGB:

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf **Unterlassung** klagen.

- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.



Grundsatz des § 22 KUG

§ 22 Satz 1 KUG:

*„**Bildnisse** dürfen nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten **verbreitet oder öffentlich zur Schau** gestellt werden.“*



Grundsatz des § 22 KUG

❖ Bildnis:

- Sämtliche Darstellungen einer Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung. Entscheidend ist die Erkennbarkeit der abgebildeten Person. Bloße Assoziationen genügen nicht, die abgebildete Person muss **identifizierbar** sein.

❖ Verbreiten

- Weitergabe des Bildnisses in körperlicher Form, das mit dem Risiko einer nicht mehr kontrollierbaren Kenntnisnahme verbunden ist.

❖ Öffentliche Zurschaustellung:

- Unkörperliche Sichtbarmachung eines Bildnisses ggü. einer nicht bestimmt abgegrenzten und nicht untereinander persönlich verbundenen Mehrzahl von Personen (Z.B. Ausstellung im Museum, Fernsehen, Internet)



Grundsatz des § 22 KUG

❖ **Ausdrückliche** Einwilligung:

- Frei verantwortliche Zustimmung des Abgebildeten.
- Die Einwilligung ist grundsätzlich **ausdrücklich** zu erteilen.

❖ **Konkludente** Einwilligung

- Durch schlüssiges Verhalten. Hohe Anforderungen
- Z.B: wenn die Person vor laufender Kamera auf Fragen antwortet und das Interview anschließend im Fernsehen gezeigt wird



Beispiel 1

Die deutsche Zeitschrift Z veröffentlicht ein Bild, das während der Fußball-EM 2016 in Frankreich auf einem nicht abgeschirmten Areal in unmittelbarer Nähe zur Unterkunft der Deutschen Nationalmannschaft an einem spielfreien Tag für die Deutsche Nationalmannschaft entstand und den Nationalspieler G mit seiner Freundin F beim „Turteln“ zeigt.

- Ist die Veröffentlichung des Bildes von G und F ohne deren Einwilligung zulässig?



Zwischenlösung 1

- Auf dem veröffentlichten Bild sind G und F erkennbar. Es handelt es sich um ein Bildnis i.S.d. § 22 KUG.
- Durch die Veröffentlichung in der Zeitschrift Z wurde das Bildnis auch i.S.d. § 22 KUG verbreitet.
- G und F haben in die Veröffentlichung des Bildes durch Z nicht eingewilligt (vgl. Sachverhalt bzw. Fragestellung).
- Zwischenergebnis: Gemäß § 22 Abs. 1 KUG ist die Verbreitung des Bildnisses von G und F nicht zulässig.



Grundsatz des § 22 KUG

§ 22 Satz 1 KUG: „**Bildnisse** dürfen nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten **verbreitet oder öffentlich zur Schau** gestellt werden.“

§ 22 Satz 2 KUG: „Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.“

[§ 22 Satz 3 und 4 KUG: *Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“]*



Zwischenlösung 2

- Auf dem veröffentlichten Bild sind G und F erkennbar. Es handelt es sich um ein Bildnis i.S.d. § 22 KUG.
- Durch die Veröffentlichung in der Zeitschrift Z wurde das Bildnis auch i.S.d. § 22 KUG verbreitet.
- G und F haben in die Veröffentlichung des Bildes durch Z weder nicht einwilligt (vgl. Sachverhalt bzw. Fragestellung)
- Zwischenergebnis: Gemäß § 22 Satz 1 KUG ist die Verbreitung des Bildnisses von G und F nicht zulässig.

- G und F haben auch keine Entlohnung erhalten.
- Zwischenergebnis: Die Verbreitung des Bildnisses ist auch nach § 22 Satz 2 KUG nicht zulässig. Eine Einwilligung kann vorliegend nicht fingiert werden.



Ausnahmen des § 23 Abs. 1 KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*



Lösung 1

- Auf dem veröffentlichten Bild sind G und F erkennbar. Es handelt es sich um ein Bildnis i.S.d. § 22 KUG.
- Durch die Veröffentlichung in der Zeitschrift Z wurde das Bildnis auch i.S.d. § 22 KUG verbreitet.
- G und F haben in die Veröffentlichung des Bildes durch Z nicht einwilligt.
- Ausnahme gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 KUG: Entscheidend ist, ob die **konkrete Abbildung einen zeitgeschichtlichen Bezug** hat. Dabei kommt es auf eine **Abwägung** zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsschutz der Abgelichteten (Recht am eigenen Bild) an. Zwar könnte man sagen, dass das Bild in der Privatsphäre von G und F entstanden ist und keinerlei Beziehung zum Fußball hat. Allerdings geschah die Aufnahme am **nicht abgeschirmten Areal** (G und S haben sich also freiwillig in die Öffentlichkeit begeben) und während des herausragenden Events der Fußball-EM, bei dem selbst Fragen der Erholung vom Wettkampf (spielfreier Tag) ein Interesse der Allgemeinheit wecken (und rechtfertigen). Deshalb ist eine Einwilligung tendenziell nicht erforderlich.



Grenzen des § 23 Abs. 2 KUG

*„(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein **berechtigtes Interesse des Abgebildeten** oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“*



Grenzen des § 23 Abs. 2 KUG

- ❖ Berechtigtes Interesse z.B: bei
 - Bildnissen aus der Intimsphäre
 - Bildnissen aus geschützten Rückzugsräumen
 - Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken



Recht am eigenen Bild – Abgestuftes Schutzkonzept

1. Bildnis, § 22 Satz 1 KUG

- Entscheidend ist die Erkennbarkeit der Person

2. Tathandlung:

- Verbreiten und öffentliche Zurschaustellung, § 22 Satz 1 KUG

3. Einwilligung, § 22 Satz 1 KUG

a. Grundsätzlich erforderlich

(1) Ausdrückliche Einwilligung

(2) Fiktion des § 22 Satz 2 KUG

(3) Konkludente / stillschweigende Einwilligung

b. Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 KUG

c. Grenzen gemäß § 23 Abs. 2 KUG:

- berechnete Interessen des Abgebildeten



Fall 2

L ist die neue Lebenspartnerin des in Deutschland überaus populären Sängers Herbert G, dessen Ehefrau nach einer schweren Krankheit verstorben war. Den Tod seiner Frau hat G in einer sehr erfolgreichen CD thematisiert. G und L sind bei Galaveranstaltungen wiederholt gemeinsam in der Öffentlichkeit aufgetreten. Während eines Urlaubs besuchen sie in Rom ein offenes Straßencafé und flanieren durch die Fußgängerzone. Die „Bild“ verfasst daraufhin einen Bericht über die neue Liebesbeziehung zwischen G und L und illustriert diesen mit verschiedenen Bildern des Paares. Offenbar stammen die Fotos von Paparazzi.

- War die Abbildung nach dem KUG zulässig?



Lösung 2

- Auf dem veröffentlichten Bild sind G und L erkennbar. Es handelt es sich um ein Bildnis i.S.d. § 22 KUG.
- Durch die Veröffentlichung in der „Bild“ wurde das Bildnis auch i.S.d. § 22 KUG verbreitet.
- G und L haben in die Veröffentlichung des Bildes durch die „Bild“ nicht einwilligt.
- Ausnahme gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 KUG: Entscheidend ist, ob die **konkrete Abbildung einen zeitgeschichtlichen Bezug** hat. Dabei kommt es auf eine **Abwägung** zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsschutz der Abgelichteten (Recht am eigenen Bild) an. Vorliegend betrifft die Abbildung keine Frage von allgemeinem (gesellschaftlichen oder politischen) Interesse, so dass das Persönlichkeitsrecht des G (Recht am eigenen Bild) hier überwiegt. Eine Einwilligung von G ist damit nicht entbehrlich.
- Die Veröffentlichung ist somit nicht zulässig.



Hostess auf Party

H war als Hostess auf der Promiparty „Casting Company-Abriss-Party“ tätig, dessen Veranstalter aus der Fernsehserie „Germany's next Topmodel“ bekannt ist. Ihr Arbeitgeber hatte H zuvor Informationsmaterial ausgehändigt, in welchem ihre Tätigkeit näher beschrieben wurde. Darin findet sich u. a. der Hinweis, es dürften zwar keine Interviews gegeben werden, Fotos seien jedoch erlaubt, eventuelle Kamerateams seien freundlich an die Öffentlichkeitsabteilung ihres Arbeitgebers oder dessen Auftraggebers zu verweisen. Dem Informationsschreiben sind "Beispielbilder für die Fotodokumentation" beigelegt, auf denen lächelnde Hostessen zusammen mit Werbematerialien mit anderen Personen für Fotos posieren. Im Rahmen dieser Party wurde ein Foto aufgenommen, auf dem H einem Partygast Werbematerialien anbietet. Dieses Foto wurde auf der Website des Beklagten, der ein Eventportal betreibt, veröffentlicht.

- War die Veröffentlichung des Bildes aus Sicht der H nach dem KUG zulässig?



Hostess auf Party

- Auf dem veröffentlichten Bild ist H erkennbar. Es handelt es sich um ein Bildnis i.S.d. § 22 KUG.
- Durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Veranstalters wurde das Bildnis auch i.S.d. § 22 KUG verbreitet bzw. öffentlich zur Schau gestellt.
- H hat in die Veröffentlichung des Bildes auf der Homepage des Veranstalters nicht ausdrücklich einwilligt.
- Allerdings musste H sowohl durch die Art der Veranstaltung als auch durch die Art ihrer Tätigkeit bewusst sein, dass mit Fotos auch ihrer Person und deren Veröffentlichung zu rechnen und dies aus Werbegründen von ihrem Arbeitgeber und dessen Auftraggeber durchaus erwünscht war. Von letzterem konnten aufgrund der äußeren Umstände auch Medienvertreter, die auf der Veranstaltung anwesend waren, ausgehen. Sie konnten die Tätigkeit von H unter den Umständen des konkreten Einzelfalles nur dahin verstehen, dass sie mit Fotos und deren Veröffentlichung im Interesse des Auftraggebers einverstanden war. Insoweit liegt eine konkludente Einwilligung der H vor. Die Veröffentlichung de Bildnisses ist zulässig.



Recht am eigenen Bild – Abgestuftes Schutzkonzept

1. Bildnis, § 22 Satz 1 KUG

- Entscheidend ist die Erkennbarkeit der Person

2. Tathandlung:

- Verbreiten und öffentliche Zurschaustellung, § 22 Satz 1 KUG

3. Einwilligung, § 22 Satz 1 KUG

a. Grundsätzlich erforderlich

(1) Ausdrückliche Einwilligung

(2) Fiktion des § 22 Satz 2 KUG

(3) Konkludente / stillschweigende Einwilligung

b. Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 KUG

c. Grenzen gemäß § 23 Abs. 2 KUG:

- berechnete Interessen des Abgebildeten



Organisatorisches

❖ Lehrevaluation

- Teilnahme noch bis zum 17.01.2020 möglich.

❖ Wiederholungsstunde in der kommenden Woche:

- 16 bis 18 Uhr s.t.
- 16 bis 17 Uhr HS 2, 17-18 Uhr Verlegung in HS 1



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de